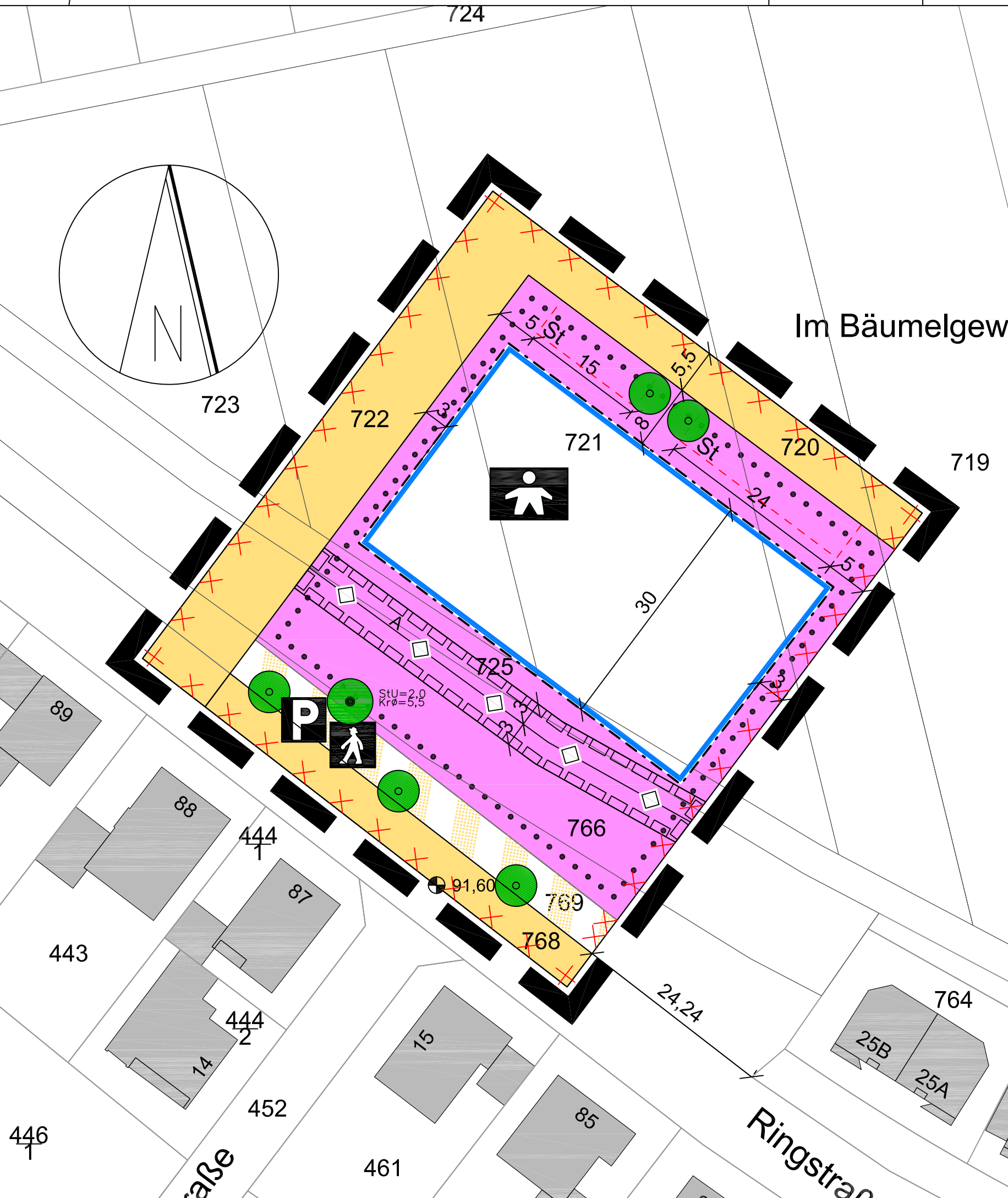




Im Bäumelgeweg

Maßstab 1:500

LEGENDE

BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)	ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Hier: Kinder- und Jugendbetreuung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	SONSTIGE PLANZEICHEN
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze Hier: St + Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Hier: Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen Hauptversorgungsleitung unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Hier: Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Hauptabwasser Hier: A + Abwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	Höhenbezugspunkt L m ü. NN
	Kennzeichnung von Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder Sicherheitsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind Hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und Überschwemmungsgefährdetes Gebiet. (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB)**
§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
1. **Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Hier: Kinder- und Jugendbetreuung** § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Die Fläche für den Gemeinbedarf dient vorrangig der Unterbringung einer Kindertagesstätte. Zulässig sind Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Gebäude.
2. **Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO
Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung
- der höchstzulässigen Grundflächenzahl von 0,3 (GRZ) und
 - der maximalen Gebäudehöhe GH_{max} = 6,0 m
- Als maximale Gebäudehöhe gilt das Maß vom unteren Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut. Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe um maximal 0,5 m durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen und Lüftungsanlagen ist zulässig.
- Unterer Höhenbezugspunkt ist der eingemessene - und in der Planzeichnung dargestellte - Schachtdeckel KS1D040720 in der Ringstraße (= 91,60 m ü.NN).
3. **Bauweise** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO
Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
4. **Überbaubare Grundstücksflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 22 BauGB und § 23 BauNVO
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.
5. **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** §§ 12, 14 und 23 Abs.5 BauNVO
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Stellplätze sind nur innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Die Errichtung von Garagen und Carports ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig.
Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO hinzuzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der o.g. Anlagen bis zu maximal 50 % überschritten werden.
6. **Flächen für Leitungsrechte** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Innerhalb der jeweiligen Schutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Schutzstreifen sind von Bäumen freizuhalten.
Zur Sicherung der Leitungen und der damit verbundenen Rechte sind die Flächen mit der Kennzeichnung A (Abwasserleitung) mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Lampertheim zu belasten.
7. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Niederschlagswasserbewirtschaftung
Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu sammeln und vor Ort zur Versickerung zu bringen. Eine Einleitung in das öffentliche Entwässerungsnetz ist nicht zulässig.
Wenn das Niederschlagswasser nicht oberflächlich, sondern über Sicheranlagen (Rigolen-, oder Rohrversickerung) unterirdisch versickert werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist mit der Einreichung der Baumitteilung / des Bauantrages vorzulegen ist. Dabei sind für den Bau und die Bemessung der Versickerungsanlagen der qualitative und quantitative Nachweis nach den DWA-Regelwerken Arbeitsblatt DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 zu erbringen.
Schutz der Tierwelt
Es sind ausschließlich Kaltlichtlampen (umweltfreundliche Natriumniedrdrucklampen oder Lampen mit warmweißen LEDs) für Außen- und Straßenbeleuchtung zu verwenden.
8. **Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen
Entsprechend der Planzeichnung sind heimische und standortgerechte mittelkronige Laubbäume, STU mind. 18-20 cm, zu pflanzen. Das Baumbest ist mit einer Mindestgröße von 2,0 x 2,0 m Größe anzulegen und mit standortgerechten bodendeckenden Gehölzen und Stauden zu bepflanzen oder als offene Wiesenfläche zu belassen.
Die Baumstandorte können im Rahmen der Ausführungsplanung geringfügig verschoben werden. Zwingend einzuhalten ist die Anzahl der im Plan festgesetzten zu pflanzenden Bäume.
9. **Erhaltung von Bäumen** § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Der entsprechend festgesetzte Hochstamm ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzungen sind durch gleichwertige Arten zu ersetzen.
- B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
§ 81 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB
1. **Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**
§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO
- 1.1 **Einfriedung des Grundstücks**
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig.

Sämtliche Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wand (Mauerwerk, Beton, Holz, Metall, Gabionen) ausgebildet werden oder als solche wirken. Sie sind als Holzzaun und/oder Drahtgeflechtzaun (Freiraum von mind. 0,10 m zwischen Zaununterkante und Erdoberfläche; offene Anteile der Zäune >50% der Ansichtsfäche) bzw. als standortgerechte Laubholzhecke oder Kombination von Hecke und Zaun anzulegen.

2. **Ausstattung, Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge** § 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO
- 2.1 **Gestaltung der Stellplätze**
Stellplätze und Stellplatzanlagen, mit Ausnahme von Zufahrten und Zuwegungen, sind mit einer mind. 1,50 m breiten Hecke aus heimischen und standortgerechten Pflanzen einzufrieden.
Daneben sind Stellplatzanlagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim zu begrünen. Für die Pflanzqualitäten gelten die Festsetzungen der Stellplatzsatzung.
3. **Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen**
§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO
- 3.1 **Gestaltung der Grundstücksfreiflächen - Minimierung der Versiegelung**
Zur Minimierung der Versiegelung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze usw. ausschließlich mit wasserdurchlässigen und/oder fugenreichen und begrünbaren Bodenbelägen (weitfüßig verlegtes Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Oko-Pflaster, wassergebundene Decke, o.ä.) befestigt werden. Als Befestigungsmaterial nicht zulässig sind versiegelnde Beiläge (Asphalt, Betondecken, in Beton verlegte Platten und Pflaster o.ä.).
Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Terrassen und Spielbereiche für Kinder, wenn der Spielzweck ansonsten nicht erfüllt werden kann.
- 3.2 **Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen**
Die Grundstücke sind zu mindestens 50 % dauerhaft zu begrünen.
Je 100 m² der dauerhaft zu begrünenden Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten: 1 großkroniger Laubbaum (1. Ordnung) oder 2 kleinkronige Laubbäume (2. Ordnung) oder 25 Sträucher oder eine entsprechende Kombination der genannten Pflanzmöglichkeiten.
Für diese Mindestbepflanzung sind heimische und standortgerechte Laubgehölze oder regionaltypische Obstgehölze mit folgenden Mindestpflanzqualitäten gemäß der aktuellen "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) zu verwenden:
- Großkroniger Laubbaum: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16 - 18 cm Stammumfang
 - Kleinkroniger Laubbaum: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 14 - 16 cm Stammumfang
 - Sträucher: Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 40 - 60 cm
- Beim Ausfall von Gehölzen sind diese entsprechend nachzupflanzen.

Freiflächenplan
Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist mit den Bauvorlagen ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 beizufügen, in dem die bebauten und befestigten Flächen (Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten) und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen (wie Fassaden- oder Dachbegrünung) mit Artenangabe und Pflanzgrößen detailliert dargestellt werden. Der zu begründende 50 % Flächenanteil ist rechnerisch nachzuweisen.

Pflanzzeitpunkt
Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 beizufügen (siehe oben Freiflächenplan).
Die festgesetzten Pflanzgebote sind innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellungsanzeige zu realisieren.

C KENNZEICHNUNG GEMÄß § 9 ABS. 5 NR. 1 BAUGB

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und überschwemmungsgefährdetes Gebiet) erforderlich sind.

Das Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet.

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999 S. 1659 (letzte Anpassung veröffentlicht im StAnz. 31/2006 S. 1704), zu beachten.

Es ist von einem maximalen Grundwasserstand von 89,5 mNN auszugehen. Die erforderlichen Grundwasserabstände sind einzuhalten.

Daher ist im gesamten Planungsgebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrisschäden in Trockenperioden sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Auf Grund der hohen Grundwasserstände, wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebiets (Gefahrenkarte: HWGK Rhein_005).

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein_005 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzseinrichtungen, z.B. einem Dammbruch, überschwemmt werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.

Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern (z. B. die hochwassersichere Heizöllagerung). Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

HINWEISE:

1. **Denkmalschutz**
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw. entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, für Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit Erdarbeiten betrauten Personen sind entsprechend zu belehren.
2. **Erdaushub / Nachsorgender Bodenschutz**
Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Nach vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Unbelastetes Aushubmaterial soll im Baugebiet wieder eingebracht werden. Anfallender Bodenaushub, der nicht wieder eingebracht werden kann, ist ordnungsgemäß einer genehmigten Zwischenlagerfläche zuzuführen.
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Absatz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
3. **Kampfmittelräumung**
Das Baugebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen. Das Gebiet wird vor der Erschließung systematisch überprüft und ggfs. geräumt. Falls bei Bauarbeiten dennoch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt).
4. **Erdwärme**
Das Plangebiet liegt in einem hydrogeologisch ungünstigen Gebiet. Vorhaben zur Erdwärmenutzung sind daher nur nach Einzelfallprüfung und teilweise nur mit weitergehenden Auflagen möglich. Für die Nutzung der Erdwärme ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Wird Erdwärme über die Grundstücksgrenzen hinaus entzogen (Abstand der Bohrung/en zur Grundstücksgrenze kleiner 5 m) ist eine bergrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung erforderlich. Einzelheiten sind mit der zuständigen Behörde zu klären.
5. **Artenschutz**
Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.
Sollte ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Maßnahmen nicht abgewendet werden können, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erforderlich.
6. **Leitungsschutz**
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.
Durch die Baumpflanzungen dürfen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung Ver- und Entsorgungsanlagen nicht behindert werden.
7. **Telekommunikationslinien der Telekom**
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S.46, ber. 180) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. I S.167)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2, des Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 158, berichtigt S.188)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (**Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz** - HAIBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 23.09.2016, gemäß § 2 (1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.10.2016.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.12.2016 in Form einer Bürgerversammlung am 12.01.2017 durchgeführt

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 07.12.2016 mit Frist bis 15.01.2017, sowie gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 10.03.2017 mit Frist bis 28.04.2017.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.03.2017 in der Zeit vom 27.03.2017 bis 28.04.2017 öffentlich ausgelegt (§ 3 (2) BauGB)

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 3. Mai 2017

Siegel Unterschrift

Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am 30.06.2017 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 03.07.2017

Siegel Unterschrift

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 30.06.2017 sowie die Begründung in der Fassung vom 30.06.2017 werden hiermit ausgefertigt.

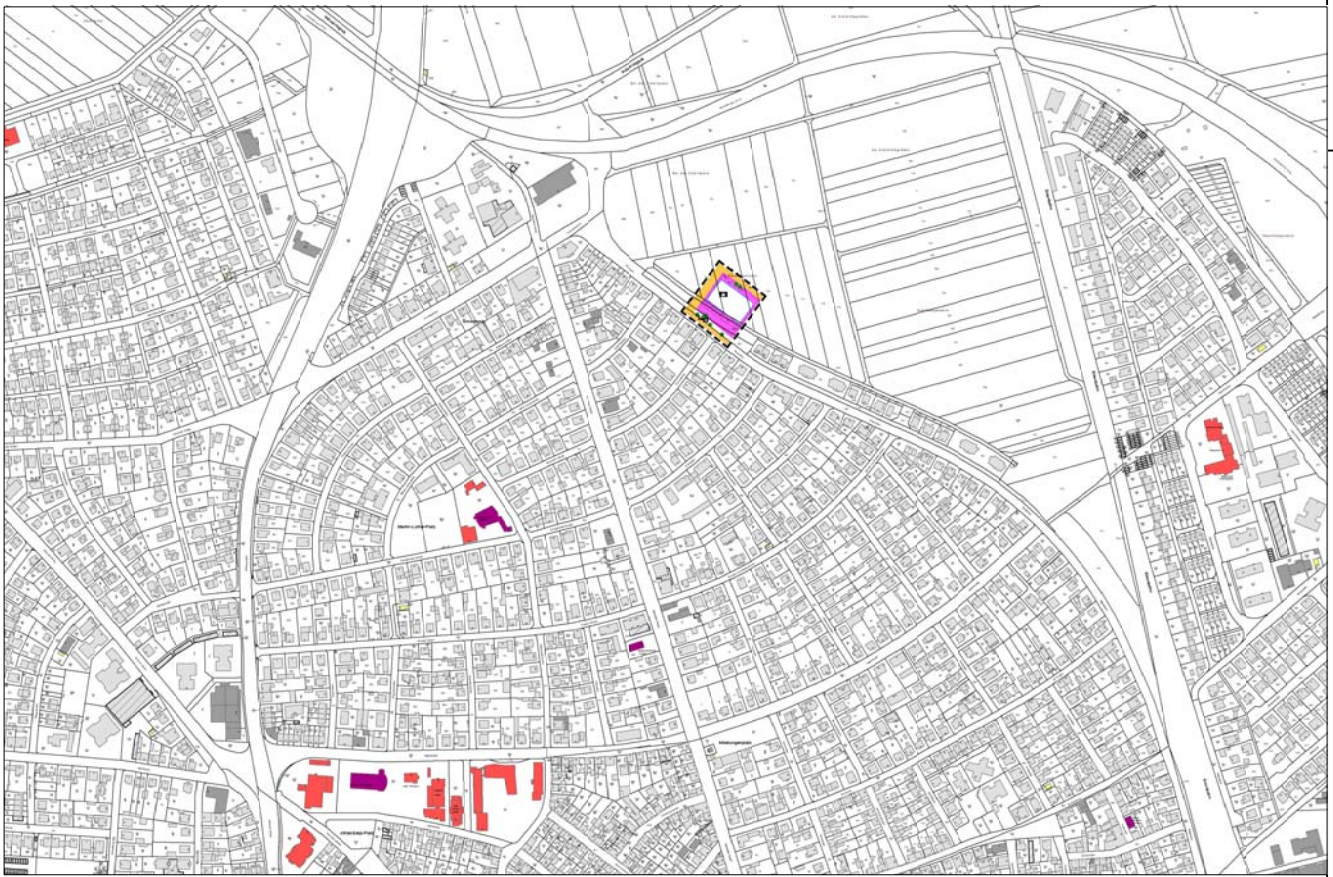
Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 10.07.2017

Siegel Unterschrift

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 29.07.2017.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 31.07.2017

Siegel Unterschrift



Übersichtsplan KITA Gleisdreieck

Stadt Lampertheim BEBAUUNGSPLAN NR. 097A-00 "KITA-Gleisdreieck"

PLANART Satzungsexemplar DATUM: 30.06.2017	MASSSTAB 1:500
--	-------------------

	NAME	DATUM	BEMERKUNG
GEZEICHNET		28.02.2017	
GEÄNDERT	JM	30.06.2017	
GEÄNDERT			

Stadt Lampertheim der Magistrat

Römerstr. 102
68623 Lampertheim

Tel. 06 20 6 / 93 5-3 31
Fax. 06 20 6 / 93 5-4 00



VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 23.09.2016. gemäß § 2 (1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.10.2016.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.12.2016 in Form einer Bürgerversammlung am 12.01.2017 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 07.12.2016 mit Frist bis 15.01.2017, sowie gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 10.03.2017 mit Frist bis 28.04.2017.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.03.2017 in der Zeit vom 27.03.2017 bis 28.04.2017 öffentlich ausgelegt (§ 3 (2) BauGB)

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 3. Mai 2017



Siegel

Unterschrift

Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am 30.06.2017 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 03.07.2017



Siegel

Unterschrift

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 30.06.2017 sowie die Begründung in der Fassung vom 30.06.2017 werden hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 10.07.2017



Siegel

Unterschrift

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 29.07.2017. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 31.07.2017



Siegel

Unterschrift

